

# Klimakrisenrecht

Herausgegeben von  
PHILLIP HELLWEGE  
und DANIEL WOLFF

---

Mohr Siebeck

# Klimakrisenrecht

herausgegeben von  
Phillip Hellwege und Daniel Wolff

Mohr Siebeck

*Phillip Hellwege* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg.  
orcid.org/ 0000-0001-9012-2682

*Daniel Wolff* ist Inhaber der Juniorprofessur für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg.

ISBN 978-3-16- 163885-5 / eISBN 978-3-16- 163886-2  
DOI 10.1628/978-3-16- 163886-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen [2024]. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

© [Phillip Hellwege], [Daniel Wolff] (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von AZ Druck und Datentechnik in Kempten auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

# Volle Härte oder volles Verständnis?

## Zur Sanktionierung von Klima-Aktivist:innen durch die Strafgerichte\*

*Johannes Kaspar*

I.	Klimaproteste als Testfall für das Strafrecht .....	165
II.	Zur materiellen Strafbarkeit.....	169
	A. Tatbestandsmäßigkeit.....	169
	1. Kriminelle Vereinigung, § 129 StGB .....	169
	2. Anwendung von „Gewalt“, § 240 und § 113 StGB .....	171
	B. Rechtswidrigkeit .....	174
	1. § 34 StGB.....	174
	2. Gerechtfertigter „zivilier Ungehorsam“ .....	175
	3. Verwerflichkeit, § 240 Abs. 2 StGB .....	176
III.	Sanktionswahl und Strafzumessung .....	180
	A. Überblick über die analysierten Fälle .....	180
	B. Rechtlicher Rahmen .....	180
	C. Sanktionswahl.....	181
	D. Strafzumessungserwägungen.....	183
	E. Diskussion .....	185
IV.	Fazit.....	187

### I. Klimaproteste als Testfall für das Strafrecht

Die Aktionen der Klima-Aktivist:innen der sogenannten „Letzten Generation“,<sup>1</sup> mit denen auf das Problem des Klimawandels aufmerksam gemacht werden soll, haben den Zorn der Nation auf sich gezogen. Nicht so sehr die katastrophalen Folgen der Erderwärmung scheinen die Menschen zu erregen, sondern der Umstand, dass man auf dem Weg zur Arbeit von den „Klima-Klebern“ aufgehalten wird. Genau dies steht bekanntlich im Zentrum der Aktionen der Letzten Generation: Man setzt sich nicht nur auf die Straße, um den Forderungen nach mehr Klimaschutz Nachdruck zu verleihen, sondern klebt sich auch noch fest, um das Wegtragen durch die Polizei zeitlich hinauszuzögern. Eine Sitzblockade also, wie man sie aus früheren Zeiten als Mittel des politi-

---

\* Alle Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 19.3.2024.

<sup>1</sup> Siehe <https://letztegeneration.org/>.

schen Protests bzw. des „zivilen Ungehorsams“<sup>2</sup> kennt,<sup>3</sup> nun aber eben mit Haft-Komponente. Und das im doppelten Sinn,<sup>4</sup> denn in Bezug auf die Störenfriede (oder sollte man besser sagen: friedlichen Störer) der Letzten Generation ist schnell und reflexartig auch der Ruf nach dem Strafrecht laut geworden, einschließlich erster Verurteilungen zu Haftstrafen ohne Bewährung.<sup>5</sup>

Dabei wird rhetorisch wie strafjustiziell scharf geschossen.<sup>6</sup> Von der Gefahr einer „Klima-RAF“ war ernsthaft die Rede,<sup>7</sup> und auch der Vorwurf der strafbaren Bildung einer „kriminellen Vereinigung“ gemäß § 129 StGB wird erhoben. Die Generalstaatsanwaltschaft München hatte zwischenzeitlich (ersichtlich mit der Absicht, einen präventiven Schockeffekt zu erzielen) auf der beschlagnahmten Website der Letzten Generation einen Hinweis platziert, dass diese eine kriminelle Vereinigung sei, die man auch durch Spenden nicht unterstützen dürfe, wenn man sich nicht strafbar machen wolle.<sup>8</sup> Zwar wurde dieser Hinweis nach Protesten alsbald entfernt. Der Vorwurf steht aber im Raum und wird womöglich demnächst zu Verurteilungen führen: Das Landgericht München II hat jedenfalls in einer am 23.11.2023 ergangenen Beschwerdeentscheidung das Vorliegen einer kriminellen Vereinigung bestätigt.<sup>9</sup> Die Grund-

<sup>2</sup> Siehe nur AG Heilbronn, Urt. v. 6.3.2023 – 26 Ds 16 Js 4813/23.

<sup>3</sup> Siehe nur BGHSt 41, 182; BVerfGE 92, 1; BVerfGE 104, 92.

<sup>4</sup> Siehe auch den schönen Titel des instruktiven Sammelbands *M. Bönnemann* (Hrsg.), *Kleben und Haft. Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise* (2023).

<sup>5</sup> AG Heilbronn, Urt. v. 6.3.2023 – 26 Ds 16 Js 4813/23. Siehe dazu näher unten. Berichtet wird außerdem von einer Verurteilung zu acht Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung durch das AG Tiergarten vom September 2023, siehe nur <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2023-09/letzte-generation-strassenblockaden-berlin-haftstrafe>. Soweit ersichtlich ist diese Entscheidung bislang unveröffentlicht geblieben.

<sup>6</sup> Kritisch *D. Bayer et al.*, *Warum es falsch ist, Klimaprotest und Seenotrettung zu kriminalisieren*, F.A.Z. v. 30.11.2023, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/warum-es-falsch-ist-klimaprotest-und-seenotrettung-zu-kriminalisieren-19348547.html>.

<sup>7</sup> So die Äußerung des CSU-Politikers Alexander Dobrindt, siehe <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-11/alexander-dobrindt-klimaaktivisten-strafen-raf>; zu Recht kritisch *K. Höffler*, *Klima-RAF herbeireden*, *Verfassungsblog* v. 17.11.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/klima-raf-herbeireden/>.

<sup>8</sup> Siehe zum Ganzen *K. Höffler*, *„Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat“*, in: *Bönnemann* (Fn. 4), 25.

<sup>9</sup> Siehe dazu <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2023-11/letzte-generation-landgericht-muenchen-kriminell-klimaprotest>; <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2023/68.php>. Kritisch (mit Hinweis auf die Eigenschaft von § 129 StGB als „Türöffner“ für strafprozessuale Eingriffe) *F. Wenglarczyk*, *Wie man eine kriminelle Vereinigung macht*, *Verfassungsblog* v. 24.5.2023, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/wie-man-eine-kriminelle-vereinigung-macht/>; siehe auch *Höffler* (Fn. 8), 25; relativierend *K.F. Gärditz*, *Organisierte „Klimakleber“ als kriminelle Vereinigung? Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher Perspektive*, in: *Bönnemann* (Fn. 4), 127, 132 ff.

lage dieser Annahme ist insbesondere der bei Sitzblockaden klassische Vorwurf der Nötigung gemäß § 240 StGB, auf den ich mich im Folgenden konzentrieren möchte – hier gab es erste Verurteilungen, aber auch vereinzelte Freisprüche wegen einer angenommenen Rechtfertigung gemäß § 34 StGB<sup>10</sup> bzw. der Annahme fehlender Verwerflichkeit gemäß § 240 Abs. 2 StGB.<sup>11</sup> Das sind aber Ausnahmen: Ganz überwiegend wird auf das Strafrecht gesetzt und sogar aktuell in einem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion eine Verschärfung der Strafdrohung für den (angeblich) „radikalen und aggressiven Protest“ der Klima-Aktivist:innen gefordert.<sup>12</sup> Friedliche Demonstrationen, so lautet die Begründung des Entwurfs, seien „ein wichtiges und im Grundgesetz verbürgtes Instrument demokratischer Mitwirkung“ – wer aber Straftaten begehe, beschädige im Ergebnis das Anliegen des Klimaschutzes und sei nicht schutzwürdig. Ein offensichtlicher Zirkelschluss, der sich in ähnlicher Weise, wie später noch gezeigt wird, auch in einigen strafgerichtlichen Urteilen findet:<sup>13</sup> Die zunächst offene Frage, ob es sich um strafbares Verhalten handelt oder (auch aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen) nicht, wird ohne Weiteres bejaht, um daraus den fehlenden Schutz durch die Verfassung abzuleiten.

Der schnelle Griff zum Strafrecht, um ein gesellschaftlich-politisches Problem zu „bearbeiten“, ist Ausdruck einer generellen Tendenz.<sup>14</sup> Die *ultima ratio* ist, so scheint es, immer mehr zur *prima ratio* geworden, zu einem üblichen Mittel staatlichen Handelns, das seine scharfen Konturen und seinen eng begrenzten Ausnahmecharakter mehr und mehr zu verlieren droht. Dabei drängt das Verfassungsrecht doch eigentlich zum Maßhalten, zur Zurückhaltung und zur Präzision, wenn es um das Strafrecht als das „schärfste Schwert“ im Arsenal staatlicher Maßnahmen geht. Das auf der Menschenwürde basierende Schuldprinzip verbietet übermäßiges, dem Schuldvorwurf nicht angemessenes Strafen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch den Eingriff in Freiheitsgrundrechte aktiviert, den staatliches Strafen mit sich bringt. Er zwingt zur Begrenzung auf geeignete, erforderliche und angemessene Mittel. Und das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG) fordert klare und bestimmte rechtliche Regeln, die den Bürger:innen als „Magna Charta“<sup>15</sup> idealerweise Orientierung bieten, indem sie *ex ante* erkennen lassen, ob ein Verhalten überhaupt strafbar ist und wenn ja, mit welcher strafrechtlichen Sanktion zu rechnen sein

---

<sup>10</sup> AG Flensburg, Urt. v. 6.12.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22.

<sup>11</sup> AG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 21.11.2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22.

<sup>12</sup> Siehe den Antrag der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drs. 20/4310. Kritisch zu dieser Tendenz Bayer et al. (Fn. 6).

<sup>13</sup> Siehe nur die Ausführungen in OLG Celle, Beschl. v. 29.7.2022 – 2 Ss 91/22, Rn. 46.

<sup>14</sup> Ähnlich (im vorliegenden Kontext) auch F. Wenglarczyk, Feindbild Klimaaktivismus, Verfassungsblog v. 10.11.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/feindbild-klimaaktivismus/>.

<sup>15</sup> So die bekannte Wendung von F. von Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2 (1905), 80.

wird.<sup>16</sup> Das Beispiel der Aktionen der Klima-Aktivist:innen zeigt nun, dass die Realität oft hinter diesen Postulaten zurückbleibt. Vielmehr existieren sowohl auf der Ebene der Strafbarkeit als solcher als auch auf der Ebene der Sanktionierung Unschärfen und Wertungsspielräume der Gerichte, die weder dem Ideal eines durch das Verfassungsrecht eng begrenzten noch dem eines präzise formulierten und für die Bürger:innen vorhersehbaren Strafrechts entsprechen.

Gegenstand dieses Beitrags soll vor allem eine Analyse der bislang ergangenen und veröffentlichten Aburteilungen von Klima-Aktivist:innen sein. Wie ich gleich noch genauer zeigen möchte, haben Strafgerichte in Bezug auf Sitzblockaden sehr ähnliche Sachverhalte unterschiedlich beurteilt. Allein mit dem Hinweis auf die unumgängliche Arbeitsteilung zwischen Gesetzgeber und Gerichten und damit auf die Konkretisierungsbedürftigkeit von abstrakt-generellen Regeln im Einzelfall lässt sich dieser Befund nicht erklären. Vielmehr zeigt das vorliegende Beispiel meines Erachtens, dass es nach wie vor an einem ausreichend geklärten theoretischen Fundament für die Frage fehlt, anhand welcher Kriterien Wertungsspielräume und unbestimmte Rechtsbegriffe auszufüllen sind. Dieser Befund gilt für die Frage der materiellen Strafbarkeit vor allem in den Fällen, in denen wie im Kontext der Klimaproteste die Strafbarkeit von unbestimmten Rechtsbegriffen wie der „Verwerflichkeit“ abhängt. Und er gilt erst recht für die Rechtsfolgenseite. Für die Auswahl und Bemessung der Strafe findet man im Gesetz nur wenige strikte Vorgaben, vieles wird der individuellen Wertung der Gerichte überlassen – ein altbekannter Befund, der zu den notorischen regionalen Ungleichheiten im Bereich der Strafzumessung beiträgt.<sup>17</sup> Besonders sichtbar (und eben auch problematisch) wird dieser Umstand dann, wenn es wie hier um politisch kontrovers beurteilte Handlungen geht, so dass vermutlich noch mehr als sonst<sup>18</sup> persönliche, d.h. auch politische Einstellungen und Überzeugungen der entscheidenden Richter:innen großen Einfluss auf die Entscheidung haben können.

Alles in allem ist das kein befriedigender Zustand. *Günter Ellscheid* und *Winfried Hassemer* haben schon vor fast 50 Jahren in einem grundlegenden straftheoretischen Beitrag moniert, dass wir uns ungelöste Grundlagenfragen ausgerechnet im eingriffsintensiven Bereich des Strafrechts eigentlich überhaupt nicht leisten können.<sup>19</sup> Und wenn *Jürgen Habermas* in einer schon Jahrzehnte zurückliegenden Publikation den „zivilen Ungehorsam“ als „Testfall für

---

<sup>16</sup> Zur Geltung von Art. 103 Abs. 2 GG auch für die Rechtsfolgenseite siehe nur BVerfGE 105, 135.

<sup>17</sup> Genauer zu diesem Befund mit Nachweisen und möglichen Lösungsansätzen *J. Kaspar*, Gutachten C für den 72. Deutschen Juristentag: Sentencing Guidelines versus freies trichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht? (2018).

<sup>18</sup> Zu entsprechenden empirischen Befunden siehe nur *Kaspar* (Fn. 17), C 18 f.

<sup>19</sup> *G. Ellscheid/W. Hassemer*, Strafe ohne Vorwurf, in: F. Lüderssen/K. Sack (Hrsg.), Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 1 (1975), 266, 277.

den demokratischen Rechtsstaat“ bezeichnet,<sup>20</sup> heißt das, dass er natürlich erst recht ein Testfall für das Strafrecht ist. Und genau diesen Test besteht das Strafrecht derzeit eben nicht ohne Weiteres. Am Ende des Beitrags will ich daher noch einige kursorische Überlegungen anstellen, wie mit dem Befund der großen Wertungsspielräume und Unschärfen im Strafrecht umgegangen werden könnte.

## II. Zur materiellen Strafbarkeit

Über die materielle Strafbarkeit der Aktionen der Letzten Generation wurde schon viel gesagt und geschrieben, während die Rechtsfolgenseite, insbesondere die Fragen der Sanktionswahl und Strafzumessung sowie deren Begründung, bislang in der Diskussion eher stiefmütterlich behandelt wurden. Dennoch bedarf es der Untersuchung der materiellen Strafbarkeit auch für die folgende sanktionenrechtliche Analyse, da richtigerweise von einem zwingenden Zusammenhang der beiden Fragenkreise auszugehen ist. Die Sanktion soll, so lässt sich § 46 Abs. 1 S. 1 StGB interpretieren, auf die Höhe des „verschuldeten Unrechts“ reagieren. Bei allen Schwierigkeiten, welche die Ausfüllung dieses Maßstabs mit sich bringt, liegt die Annahme nahe, dass eine Sanktion umso milder ausfallen muss, je mehr es sich um einen (vielleicht auch umstrittenen) Grenzfall handelt, dessen Tatbestandsmäßigkeit nur gerade noch bejaht wird bzw. bei dem ein Rechtfertigungsgrund im Raum steht und vielleicht nur knapp verfehlt wird. Anders formuliert: Eine Nähe zum tatbestandslosen bzw. gerechtfertigten Verhalten müsste sich, so die Prämisse, zwingend auf die Strafzumessung auswirken. Sofern man eine Strafbarkeit überhaupt bejaht, liegt eine solche Konstellation hier vor, wie ich im Folgenden zeigen möchte.

### A. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Kriminelle Vereinigung, § 129 StGB

Was die Annahme einer Strafbarkeit gemäß § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung) anbelangt, halte ich diese im Ergebnis für verfehlt; jedenfalls eine verfassungsrechtlich fundierte restriktive Auslegung spricht im Ergebnis dagegen.<sup>21</sup> Fraglich ist insbesondere, ob die Letzte Generation eine

---

<sup>20</sup> J. Habermas, *Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat*, in: P. Glotz (Hrsg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat* (1983), 35; dazu vertiefend Höffler (Fn. 8), 25.

<sup>21</sup> T. Singelstein/D. Winkler, *Wo die kriminelle Vereinigung beginnt. Zur strafverfassungsrechtlichen Reduktion § 129 StGB*, NJW 2023, 2815. Siehe auch M. Kuhl/J. Papenfuß, *Warum die „Letzte Generation“ (noch) keine kriminelle Vereinigung ist*, KripoZ 2023, 71.



ausreichende Gefahr für die öffentliche Sicherheit<sup>22</sup> darstellt. Das wird vom Landgericht München II in seinem bereits erwähnten Beschwerdebeschluss vom 16.11.2023<sup>23</sup> mit der Begründung bejaht, dass der gesellschaftliche Diskurs durch illegitime Mittel verletzt werde, wenn eine Gruppierung versuche, „sich – gegebenenfalls moralisch überhöhend – über die rechtsstaatliche Ordnung und die konsentierten Formen der demokratischen Abläufe zu stellen“. Straftaten seien „kein Mittel der freiheitlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen Diskussion, sondern Ausdruck krimineller Energie und als solche juristisch nüchtern zu bewerten“. Moralische Argumente könnten „jenseits der Gesetze eine Strafbarkeit weder begründen noch negieren“. Das überzeugt in mehrfacher Hinsicht nicht. Die Begehung von „Straftaten“, der Einsatz „illegitimer Mittel“, ein Agieren außerhalb der „rechtsstaatlichen Ordnung“ sind ohnehin Voraussetzungen für die Bejahung einer „kriminellen“ Vereinigung und können deshalb nicht (erneut) zur Begründung des davon unabhängigen Merkmals der Gefährdung öffentlicher Sicherheit herangezogen werden.<sup>24</sup>

Auch dass man sich als Protestierender, der von der Versammlungs- und Meinungsfreiheit Gebrauch macht, (fast schon *per definitionem*) für ein für richtig gehaltenes politisches Ziel einsetzt, kann nicht ernsthaft zu Lasten der Betroffenen gewertet werden, um daraus eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit abzuleiten – genau dies wird aber mit dem Hinweis auf das „moralisch überhöhend(e)“ Handeln angedeutet. Was mit den „moralischen Argumenten“ gemeint ist, die „jenseits der Gesetze“ keinen Einfluss auf die Strafbarkeit haben sollen, bleibt unklar. Dass Umstände, die keinen gesetzlichen Anknüpfungspunkt haben, gerade im Strafrecht mit seiner strikten Bindung an das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG) außer Betracht zu bleiben haben, ist eine triviale, an sich überflüssige Feststellung, die den Kern des Problems verfehlt. Die eigentliche Frage ist doch, welche Aspekte in die Bewertung eines Verhaltens einfließen, wenn das Gesetz selbst offensichtliche Wertungsspielräume eröffnet. Bei der Nötigung, die mit der „Verwerflichkeitsklausel“ Raum für eine umfassende Gesamtwürdigung lässt, liegt es nun mehr als nahe, auch die Motive und Ziele der Aktivist:innen und damit, wenn man das so bezeichnen möchte, auch „moralische“ Aspekte einzubeziehen – dazu sogleich mehr. Zumindest mit Blick auf die im Kern der Aktionen der Letzten Generation

---

<sup>22</sup> Siehe dazu BGHSt 41, 47.

<sup>23</sup> LG München, Beschl. v. 16.11.2023 – 2 Qs 14/23. Die Begründung des Beschlusses ist bislang nicht veröffentlicht worden; die folgenden Zitate stammen aus der Meldung bei beck-aktuell, abrufbar unter <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/lg-muenchen-i-staatsanwaltschaft-darf-gegen-letzte-generation-wegen-verdachts-krimineller-vereinigung-ermitteln>.

<sup>24</sup> Zur vergleichbaren Argumentation mancher Gerichte im Rahmen der Strafzumessung siehe unten S. 186 f.

stehenden Sitzblockaden steht der Vorwurf der Bildung einer „kriminellen Vereinigung“ also auf tönernen Füßen.<sup>25</sup>

Allerdings muss man zugeben, dass zumindest der im Jahr 2017 festgelegte Wortlaut der Norm eine Bejahung der Strafbarkeit gemäß § 129 StGB erlaubt, insbesondere, weil bei den in Bezug genommenen Straftaten der abstrakt-generelle Strafrahmen mit einer Höchststrafe von mindestens zwei Jahren entscheidend ist, so dass fast alle Straftaten des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs einbezogen sind. Die Schwelle wurde also denkbar niedrig angesetzt. Unter der Prämisse der Strafbarkeit der Sitzblockaden der Letzten Generation ist die Annahme einer „kriminellen Vereinigung“ somit eine vertretbare juristische Entscheidung.<sup>26</sup> Selbst dann müsste man aber zugestehen, dass es sich hier im Vergleich zu den Gruppen, die dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben dürften, um eine mehr als atypische kriminelle Vereinigung handelt, die sich auf gewaltlosen Protest beschränkt, der die Allgemeinheit möglicherweise nervt und im Alltag stört, aber soweit ersichtlich kein nennenswertes „Unsicherheitsgefühl“ in der Bevölkerung hervorruft. Bei der Sanktionierung müsste der Umstand der Nähe zur Tatbestandslosigkeit entsprechend stark zu Buche schlagen.

## 2. Anwendung von „Gewalt“, § 240 und § 113 StGB

Eine weitere sehr umstrittene Frage ist, ob eine Sitzblockade tatsächlich die Ausübung von „Gewalt“ darstellt. Das wird von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekanntlich in seiner „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ in Bezug auf den Straftatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB bejaht.<sup>27</sup> Die zweite Reihe der ankommenden Autofahrer stoße, so wird argumentiert, auf das unüberwindliche Hindernis der ersten Reihe; hierin liege die Anwendung von „physischem Zwang“. Und dieser sei eben kein rein „psychischer Zwang“<sup>28</sup> mehr, dessen Einordnung als „Gewalt“ das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hatte.<sup>29</sup> In einer späteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsprechung für verfassungskonform erklärt.<sup>30</sup>

---

<sup>25</sup> Soweit sich das Landgericht München II daneben noch auf (angeblich) geplante Blockaden von Flughäfen oder die Sabotage von Ölpipelines bezieht, könnte dies eine andere rechtliche Einordnung begründen. Allerdings sind Aktionen dieser Dimension soweit ersichtlich bislang von Angehörigen der Letzten Generation nicht durchgeführt worden; dass entsprechende Pläne bestehen, wäre erst noch darzulegen.

<sup>26</sup> Vgl. A. Heinze/J. Steinmetz, Vom „Verbrecherverein“ zum Zusammenschluss mit kriminellem Zweck, NK 2023, 387; K.F. Gärditz, Aus der Mottenkiste politischer Theorie. Ziviler Ungehorsam als Lizenz zur Straftat?, in: Bönnemann (Fn. 4), 37, 40.

<sup>27</sup> BGHSt 41, 182.

<sup>28</sup> Dazu BGHSt 23, 46.

<sup>29</sup> BVerfGE 92, 1.

<sup>30</sup> BVerfGE 104, 92; siehe auch BVerfG, Beschl. v. 7.3.2011 – 1 BvR 388/05.

Eine solche (sehr) extensive Auslegung von § 240 StGB ist aber alles andere als überzeugend – und zwar wohlgermerkt unabhängig von der Frage, ob man das politische Anliegen der Protestierenden sympathisch findet oder nicht.<sup>31</sup> Man kann auf der Grundlage der Zweite-Reihe-Rechtsprechung nur zur Bejahung von „Gewalt“ gelangen, wenn man auch das entscheidende Kriterium der „physischen Zwangswirkung“ sehr weit interpretiert. Anders als beim Einsperren, das oft als (mittelbare) Gewalt und „physischer Zwang“ verstanden wird,<sup>32</sup> kann die Zwangswirkung für die Fahrer der zweiten Reihe nämlich nur darin bestehen, dass sie nicht weiter (geradeaus) fahren können. Sehr wohl können sie entweder (je nach den Straßenverhältnissen) umdrehen oder zumindest das Auto verlassen und sich dann – etwa zu Fuß – weiter frei fortbewegen. Wenn das Kriterium des „physischen Zwangs“ gerade in Abgrenzung zum rein „psychischen Zwang“ den nötigen Körperbezug sichern soll, muss man ihn auch körperbezogen bestimmen. Das bloße nicht mehr weiter geradeaus Fahren-Können ist eine Beeinträchtigung der Dispositionsfreiheit und sicher im Einzelfall äußerst ärgerlich – aber richtigerweise keine „Gewalt“, die sich in beschränkender Weise gerade auf den menschlichen Körper auswirkt. Niemand käme auf die Idee, das Aufstellen einer zwei Meter hohen Mauer auf einem Weg, an der man als Fußgänger unproblematisch vorbeigehen kann, als „unüberwindbares Hindernis“<sup>33</sup> zu qualifizieren, das körperlich wirkenden Zwang und damit „Gewalt“ begründen kann.

Interessant sind insofern die Ausführungen des Landgerichts Berlin in einer Berufungsentscheidung, in der die Verurteilung wegen Nötigung durch das Amtsgericht Tiergarten bestätigt wurde:<sup>34</sup> Das Gericht bejaht zunächst die Anwendung von Gewalt im Einklang mit der bisherigen Linie der Rechtsprechung. Bei der Diskussion der „Verwerflichkeit“ wird dann ausgeführt, dass die Autofahrer zwar hätten aussteigen, aber ihr Fahrzeug realistischere Weise nicht hätten verlassen können – sie seien „für die Zeit bis zur Beendigung der Blockade durch die Polizei räumlich auf den Bereich in ihrem bzw. unmittelbar um ihr Fahrzeug herum beschränkt“ gewesen, was dem „Zustand des Eingesperrtseins zwar nicht gleich-, aber in seiner ganz erheblichen Zwangswirkung doch durchaus nahe kommt“. Das klingt verdächtig nach verfassungsrechtlich verbotener Analogie – und verwischt zudem die Grenze zwischen psychischer und physischer Zwangswirkung. Denn genauso wie die Fahrer der ersten Reihe (theoretisch) mit ihren Autos die Demonstrant:innen überfahren könnten, wäre

---

<sup>31</sup> Kritisch unter anderen auch *A. Sinn*, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (4. Aufl., 2021), § 240 Rn. 45; *K. Amelung*, Zur Strafbarkeit einer Straßenblockade als Nötigung, *NStZ* 1996, 230; *J. Hruschka*, Die Blockade einer Autobahn durch Demonstranten – eine Nötigung?, *NJW* 1996, 160; aus jüngerer Zeit *D. Magnus*, Der Gewaltbegriff der Nötigung (§ 240 StGB) im Lichte der neuesten BVerfG-Rechtsprechung, *NStZ* 2012, 538, 542.

<sup>32</sup> So bereits *RGSt* 13, 49.

<sup>33</sup> Vgl. *MüKo-StGB/Sinn* (Fn. 31), § 240 Rn. 45.

<sup>34</sup> *LG Berlin*, BeckRS 2023, 6800.

es den Fahrer:innen der hinteren Reihen (theoretisch) möglich, ihre Autos zu verlassen und zu Fuß weiterzugehen. Beides ist zwar völlig lebensfremd, aber jeweils existiert eben eine Handlungsalternative, die eine ausreichend „physische“ Zwangswirkung im Ergebnis ausschließt.

Andernfalls gerät man auch in die Gefahr, das Nötigungsmittel Gewalt im Wesentlichen aus dem Vorliegen des Nötigungserfolgs (der hier im Dulden des Nicht-mehr-weiter-Fahren-Könnens besteht) abzuleiten, was gegen das vom Bundesverfassungsgericht vor allem mit Bezug auf § 266 StGB formulierte „Verschleifungsverbot“ verstoßen würde.<sup>35</sup> Das Bundesverfassungsgericht selbst hat diesen Gedanken schon in seiner Sitzblockadenentscheidung ganz ähnlich formuliert:

„Da die Ausübung von Zwang auf den Willen Dritter bereits im Begriff der Nötigung enthalten ist und die Benennung bestimmter Nötigungsmittel in § 240 Abs. 2 StGB die Funktion hat, innerhalb der Gesamtheit denkbarer Nötigungen die strafwürdigen einzugrenzen, kann die Gewalt nicht mit dem Zwang zusammenfallen, sondern muß über diesen hinausgehen.“<sup>36</sup>

Ergänzend spricht für diese enge Auslegung schließlich noch, dass juristische Laien den Vorgang kaum als „Gewalt“ einordnen würden.<sup>37</sup> Diese Beobachtung kann vor dem Hintergrund der *ratio* von Art. 103 Abs. 2 GG nicht vollständig ausgeblendet werden, auch wenn man die Ausfüllung des möglichen Wortsinns nicht vom empirisch ermittelten Begriffsverständnis der Allgemeinheit abhängig machen möchte.

Erst recht überzeugt es nicht, im Rahmen von § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) die Anwendung von „Gewalt“ zu bejahen.<sup>38</sup> Worin sollte hier ein (auf die handelnden Polizist:innen bezogener) „körperlicher Zwang“ liegen? Die Klima-Aktivist:innen der Letzten Generation gehen nach ihrem Selbstverständnis ausdrücklich „gewaltlos“ in dem Sinne vor, dass sie sich passiv und ohne körperliche Gegenwehr wegstrecken lassen. Dass sie die Prozedur für die handelnden Polizeibeamt:innen lästiger und aufwändiger gestalten, indem sie sich festkleben, kann nicht ernsthaft den Vorwurf der „Gewalt“ begründen.<sup>39</sup> Dafür muss, wie das Amtsgericht Tiergarten in einem Be-

---

<sup>35</sup> BVerfGE 126, 170; BVerfGE, NJW 2013, 365.

<sup>36</sup> BVerfGE 92, 1, 17. Siehe dazu auch *A. Sinn*, Gewaltbegriff – quo vadis?, NJW 2002, 1024, sowie aktuell im vorliegenden Kontext *K. Höffler*, Brauchen wir eine Kritik der Gewalt? (bislang unveröffentlichtes Manuskript).

<sup>37</sup> Vgl. den Hinweis auf die „Parallelwertung in der Laiensphäre“ bei *Magnus* (Fn. 31), 542.

<sup>38</sup> Vgl. auch *V. Homann*, Heiligt der Zweck alle Mittel? – Die Strafbarkeit der „Letzten Generation“ im Rahmen ihrer Klimaproteste Teil I, JA 2023, 554; *F.-L. Schmidt*, Zur Strafbarkeit von Straßenblockaden der „Letzten Generation“ wegen Nötigung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, KlimR 2023, 210.

<sup>39</sup> A.A. (mit Bezug auf § 240 StGB) *N. Lund*, Zur Strafbarkeit der Straßenblockaden von Klimaaktivisten, NSZ 2023, 198, 199, mit Verweis auf BVerfG, NJW 2002, 1031, 1032. Im dort entschiedenen Fall hatten sich Demonstrant:innen mit Metallketten an einem Tor

schluss unter Verweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausführt, „die Grenze bloß passiver Gewalt und zivilen Ungehorsams überschritten sein“<sup>40</sup> – aber schon der Hinweis auf (immerhin) „passive Gewalt“ sowie den nicht durchgehend eindeutige Ergebnisse produzierenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zeigt, dass hier andere Wertungen denkbar sind. Und so überrascht es nicht, dass das Landgericht Berlin in einer Berufungsentscheidung die Strafbarkeit gemäß § 113 StGB für möglich gehalten hat;<sup>41</sup> die Begründung, wonach hier eine (irgendwie?) gegen die Polizeibeamten gerichtete „Kraftäußerung“ genüge und diese im Festkleben auf der Fahrbahn liegen könne, überzeugt allerdings nicht, da auf diese Weise die Anforderung des „physischen Zwangs“ auf der Seite der Genötigten fast vollständig unterschlagen wird.

Richtigerweise fehlt es also bei beiden Delikten schon an tatbestandsmäßiger „Gewalt“. Wer sie hingegen bejaht, muss zumindest zugestehen, dass es sich um wenig erhebliche Vorgänge im Grenzbereich des tatbestandsmäßigen Verhaltens handelt.

## B. Rechtswidrigkeit

### 1. § 34 StGB

Nur kurz will ich andeuten, dass mich die Lösung über einen (pauschalen) rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB nicht überzeugt, weil dessen Voraussetzungen m.E. auf deutlich akutere und konkrete Not- bzw. Gefahrenlagen zugeschnitten sind.<sup>42</sup> Die Annahme eines (ab jetzt für immer andauernden?) „Klima-Notstands“<sup>43</sup> quasi als „Dauer-Gefahr“ droht, die Konturen dieses Rechtfertigungsgrunds zu verwischen. Auch lassen sich Geeignetheit und Erforderlichkeit von Protestaktionen zur Abwendung der Gefahren des Klimawandels bezweifeln<sup>44</sup> – obwohl das Amtsgericht Flensburg bekanntlich im Fall

befestigt. Auch insoweit lässt sich aber eben eine ausreichende physische Zwangswirkung bestreiten; kritisch auch *Simm* (Fn. 36), 1024; *MüKo-StGB/N. Bosch* (Fn. 31), § 113 Rn. 20.

<sup>40</sup> AG Tiergarten, BeckRS 2022, 31817. Siehe auch bereits AG Tiergarten, NStZ 2023, 239.

<sup>41</sup> LG Berlin, BeckRS 2022, 40639; siehe auch die Revisionsentscheidung des KG Berlin, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23.

<sup>42</sup> Vgl. auch *M. Kubiciel*, S. 191 ff., in diesem Band, sowie *D. Busche*, Verfassungsrechtliche Vorgaben für die strafrechtliche Bewertung der Sitzblockaden von Klimaaktivisten, *KlimR* 2023, 103, 105; siehe zum Ganzen auch m.w.N. *T. Zimmermann/F. Griesar*, Die Strafbarkeit von Straßenblockaden durch Klimaaktivisten gem. § 240 StGB, *JuS* 2023, 401, 404 ff., die erst die Angemessenheit gemäß § 34 S. 2 StGB verneinen. So auch *V. Homann*, Heiligt der Zweck alle Mittel? – Die Strafbarkeit der „Letzten Generation“ im Rahmen ihrer Klimaproteste – Teil II, *JA* 2023, 649, 653.

<sup>43</sup> Siehe dazu *M. Bönnte*, Ziviler Ungehorsam im Klimanotstand, *HRRS* 2021, 164.

<sup>44</sup> Vgl. OLG Celle, Beschl. v. 29.7.2022 – 2 Ss 91/22, Rn. 46; BayObLG, Beschl. v. 21.4.2023 – 205 StRR 63/23; OLG Schleswig, NStZ 2023, 740. Siehe auch *T. Rönnau*, Klimaaktivismus und ziviler Ungehorsam, *JuS* 2023, 111, 114 f.; *F.-L. Schmidt*, Der Klimanotstand als rechtfertigender Notstand?, *KlimR* 2023, 16.

einer Baumbesetzung durch Klima-Aktivist:innen anders entschieden und unter anderem mit Hinweis auf Art. 20a GG eine Rechtfertigung gemäß § 34 StGB angenommen hat.<sup>45</sup>

## 2. Gerechtfertigter „ziviler Ungehorsam“

Zweifelhaft ist auch eine in ihren Konturen unscharfe und daher auch in bisherigen Gerichtsentscheidungen nicht anerkannte ungeschriebene Rechtfertigung kraft „zivilen Ungehorsams“.<sup>46</sup> Zu diesem naheliegenden Ergebnis kommt auch das Oberlandesgericht Celle,<sup>47</sup> das dabei aber allgemeine Ausführungen zur rechtlichen Bewertung der Sitzblockaden von Klima-Aktivist:innen macht, die in dieser Form nicht überzeugen. Das Gericht betont, dass niemand berechtigt sei, „in die Rechte anderer einzugreifen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen“. Das ist ersichtlich zu eng formuliert, denn wenn es um die Frage der Rechtfertigung eines Verhaltens geht, bedeutet dies, dass der Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt ist – das wird aber in der Regel mit dem Eingriff in fremde Rechtsgüter und damit im Zweifel in „Rechte Dritter“ verbunden sein. Letzteres kann daher kein zwingendes Ausschlusskriterium darstellen. Weiter führt das Gericht aus:

„Wer auf den politischen Meinungsbildungsprozess einwirken möchte, kann dies [...] in Wahrnehmung seiner Grundrechte aus Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art. 17 GG (Petitionsrecht) und Art. 21 Abs. 1 GG (Freiheit der Bildung politischer Parteien), nicht aber durch die Begehung von Straftaten tun.“

Das ist eine bemerkenswert zirkuläre Argumentation, wenn es gerade um die Prüfung der Rechtfertigung eines Verhaltens kraft Verfassungsrecht geht: Die Strafbarkeit des Verhaltens, also die Frage, die es eigentlich erst zu beantworten gilt, wird vorausgesetzt, um daraus abzuleiten, dass die Handelnden sich nicht mit Erfolg auf die Verfassung berufen können bzw. nicht schutzwürdig sind. Die Korrektur dieser Annahme ist wichtig, weil die Frage, ob und in welchem Umfang Grundrechte zugunsten der Aktivist:innen ins Feld geführt werden können, spätestens bei der Frage der Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB relevant wird.

---

<sup>45</sup> AG Flensburg, Urt. v. 7.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22; die Entscheidung wurde in der Revisionsinstanz aufgehoben, siehe OLG Schleswig, NSZ 2023, 740.

<sup>46</sup> Siehe etwa OLG Schleswig, NSZ 2023, 740; dazu auch T. Preuß, Die strafrechtliche Bewertung der Sitzblockaden von Klimaaktivisten, NZV 2023, 60, 71 f. Positivere Einschätzung bei A. Dießner, Fiat iustitia ... – heißt es „et“ oder „aut“ pereat mundus? Überlegungen zur Rechtswidrigkeit der „Klimaproteste“, StV 2023, 547; C. Gätsch, Legitimität und Legalität von zivilem Ungehorsam im Kampf gegen die Klimakrise, KlimR 2023, 141.

<sup>47</sup> OLG Celle, Beschl. v. 29.7.2022 – 2 Ss 91/22, Rn. 46.

### 3. Verwerflichkeit, § 240 Abs. 2 StGB

Sofern man nicht ohnehin – wie hier vertreten – die Anwendung von „Gewalt“ verneint, besteht im Rahmen der „Verwerflichkeit“ die Möglichkeit, die Klima-Proteste mit ihren speziellen Rahmenbedingungen sachgerecht zu behandeln.<sup>48</sup> Danach ist eine Gesamtbewertung der Tat anzustellen mit Blick auf den verfolgten Zweck, die eingesetzten Mittel sowie die Zweck-Mittel-Relation. Die tatbestandliche Weite von § 240 StGB soll damit eingegrenzt und eine Beschränkung auf tatsächlich strafwürdige Konstellationen erzielt werden.

Speziell für Sitzblockaden hat das Bundesverfassungsgericht relevante Kriterien dieser Prüfung benannt: Relevant seien unter anderem die Dauer und Intensität der Aktionen, deren mögliche vorherige Ankündigung, die Ausweichmöglichkeiten von Verkehrsteilnehmern über andere Strecken sowie der Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und der Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer.<sup>49</sup> Vor diesem Hintergrund wird man die Frage der Rechtfertigung der Aktionen der Klima-Aktivist:innen nicht pauschal, sondern nur einzelfallbezogen beantworten können. Dennoch fällt auf, dass auch in dieser Hinsicht ähnlich gelagerte Fälle (noch dazu am selben Ort und nahezu zeitgleich) unterschiedlich beurteilt wurden: Während das Amtsgericht Freiburg in einem Urteil vom 21.11.2022<sup>50</sup> die Verwerflichkeit einer Sitzblockade verneinte, wurde diese in einem Urteil desselben Gerichts vom darauffolgenden Tag in Bezug auf dieselbe Protestaktion bejaht.<sup>51</sup>

Sehr umstritten und im vorliegenden Kontext offensichtlich relevant ist insbesondere, ob dabei die verfolgten „Fernziele“ in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind. Ursprünglich wurde dies vom Bundesverfassungsgericht zumindest nicht als verfassungsrechtlich zwingend erachtet: Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gebot schuldangemessenen Strafens könne durch eine Einbeziehung von Fernzielen und Tatmotiven erst auf der Ebene der Strafzumessung Genüge getan werden.<sup>52</sup> Die Strafzumessungsrelevanz der „Fernziele“ ist eine Selbstverständlichkeit, da § 46 Abs. 2 StGB ohnehin explizit auf die „Motive und Beweggründe des Täters“ als Strafzumessungsfaktor verweist. Das ändert aber nichts daran, dass auch die Bejahung der Strafbarkeit

<sup>48</sup> Siehe auch *D. Bayer*, Auto fahren oder Klima retten?, Verfassungsblog v. 6.10.2023, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/>.

<sup>49</sup> BVerfGE 104, 92; BVerfG, Beschl. v. 7.3.2011 – 1 BvR 388/05.

<sup>50</sup> AG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 21.11.2022 – 28 Cs 450 Js 23773/23.

<sup>51</sup> AG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 22.11.2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22. Der Umstand dieser eklatant uneinheitlichen Entscheidungspraxis spricht klar dafür, dass die Verwerflichkeitsklausel in § 240 Abs. 2 StGB trotz der Präzisierungsbemühungen seitens des Bundesverfassungsgerichts unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG) hochproblematisch ist. Für Verfassungswidrigkeit im vorliegenden Kontext *A. Kerschnitzki*, „Klimakleber“ als Nachweis der Verfassungswidrigkeit des § 240 StGB, JuWissBlog v. 9.1.2023, abrufbar unter <https://www.juwiss.de/1-2023/>.

<sup>52</sup> BVerfGE 73, 206, 261; siehe dazu auch *Preuß* (Fn. 46), 68; *Busche* (Fn. 42), 107.

selbst verhältnismäßig sein muss. Der Gesetzgeber hat hier mit der „Verwerflichkeit“ ein stark wertausfüllungsbedürftiges Merkmal zur Begrenzung des weiten Tatbestands von § 240 StGB installiert. Wenn es dabei *per definitionem* darum gehen soll, eine Gesamtbetrachtung anzustellen, um Strafwürdiges von nicht Strafwürdigem zu unterscheiden, liegt es nahe, dabei auch die das äußere Bild solcher Aktionen prägenden Motive bzw. „Fernziele“ mit zu berücksichtigen und im Einzelfall sogar stark zu gewichten. Das gilt vor allem dann, wenn nicht nur die Aktion selbst in den Schutzbereich der Grundrechte (Art. 5 bzw. Art. 8 GG) fällt, sondern auch das Fernziel (Klimaschutz) verfassungsrechtliche Dignität besitzt. Genau dies ist mit Blick auf Art. 20a GG und seine Akzentuierung durch den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts der Fall.<sup>53</sup>

Gegenteilig entschieden hat diese Frage allerdings das Landgericht Berlin in der bereits oben erwähnten Berufungsentscheidung.<sup>54</sup> Es betont den Charakter von Art. 20a GG als Staatsziel, das nur den Staat verpflichte. Eine „Ermächtigung des einzelnen zum (willkürlichen) Eingriff in die Rechte anderer zum Zwecke der Erreichung von medialer öffentlicher Aufmerksamkeit für weiter gehende Klimaschutzmaßnahmen“ sei damit nicht verbunden. Aus diesem Grund habe die Regelung des Art. 20a GG bei der gemäß § 240 Abs. 2 StGB vorzunehmenden Prüfung der Zweck-Mittel-Relation außer Beachtung zu bleiben. Dieser Schluss überzeugt nicht, werden hier doch zwei Ebenen vermischt: Dass aus Art. 20a GG keine „Ermächtigung“ zum Handeln folgt, bedeutet nur, dass sich daraus keine unmittelbare Rechtfertigung ableiten lässt. Eine ganz andere Frage ist, ob innerhalb der Gesamtwürdigung, die im Rahmen von § 240 Abs. 2 StGB ohnehin angestellt werden muss, die verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die Art. 20a GG trifft, berücksichtigt werden kann oder gar muss.<sup>55</sup> Hält man sich vor Augen, dass auch der in Art. 20a GG erwähnte Tierschutz als kollektives Gut in der Rechtsprechung für notstandsfähig erklärt wurde,<sup>56</sup> liegt es nahe, auch das Ziel einer Förderung des Klimaschutzes als für die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens relevanten Aspekt anzuerkennen.<sup>57</sup>

Gegen eine Berücksichtigung von Fernzielen bereits im Rahmen der Verwerflichkeit hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 1988 eingewandt, dass dies die Entscheidung von der „nicht kalkulierbaren politischen Einstellung des zuständigen Richters“ abhängig machen würde. Eine

---

<sup>53</sup> BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18.

<sup>54</sup> LG Berlin, BeckRS 2023, 6800.

<sup>55</sup> Siehe auch die ähnlich anfechtbare Argumentation des AG Tiergarten, Urt. v. 30.8.2022 – (422 Cs) 231 Js 1831/22 (11/22) Jug, im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung: „Grundrechte verbürgen grundsätzlich Rechte gegenüber dem Staat, bilden aber keine Grundlage für Eingriffe in die Rechte anderer Grundrechtsträger, und können daher Ausübung von Gewalt diesen gegenüber nicht legitimieren“.

<sup>56</sup> OLG Naumburg, NStZ 2018, 472.

<sup>57</sup> A.A. Gärditz (Fn. 26), 46.



Unterscheidung zwischen „eigennützigem“ und „gemeinwohlorientiertem“ Handeln lasse sich nicht auf einen allgemeinen Konsens stützen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in neueren Entscheidungen eine „Bewertung“ der Fernziele durch die Gerichte mit Hinweis auf die staatliche Neutralitätspflicht abgelehnt.<sup>58</sup> Die Gefahr einer „Politisierung“ strafrechtlicher Entscheidungen anhand subjektiver Einstellungen der Richter:innen ist ernst zu nehmen. Allerdings erschließt sich nicht, warum diese Gefahr nur auf der Tatbestandsebene, aber nicht auf der Strafzumessungsebene problematisch sein sollte<sup>59</sup> – jedenfalls dort soll nach der sogenannten „Strafzumessungslösung“ ja eine Bewertung der Fernziele erfolgen dürfen. Was die Bedeutung für die Grundrechte und den Bestimmtheitsgrundsatz angeht ist die Rechtsfolgenseite jedenfalls nicht weniger bedeutsam als diejenige der materiellen Strafbarkeit.<sup>60</sup> Außerdem ist eine gewisse Objektivierung der Fernziel-Bewertung durchaus möglich, wenn man die Wertungen des Verfassungsrechts als Maßstab heranzieht: Wer Ausländer:innen ihre Rechte abspricht, ist mit seinem Anliegen offensichtlich nicht schutzwürdig, wer als Aktivist zum Klimaschutz und damit zur Sicherung der (objektiv bedrohten) Lebensgrundlagen von existierenden und zukünftigen Generationen beitragen will, ist dies mit Blick auf grundrechtliche Schutzpflichten (insbesondere auch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und Art. 20a GG sehr wohl. Es ist vor diesem Hintergrund schwer verständlich, warum man ausgerechnet hier Angst vor einer (gegebenenfalls subjektiv gefärbten) Wertungsentscheidung seitens der Gerichte hat, wo letztere sich doch ansonsten durch die gesamte Rechtsordnung ziehen.

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat das Verbot der Berücksichtigung von Fernzielen immerhin insofern gelockert, als es davon ausgeht, dass es bei der Prüfung der Verwerflichkeit auch auf einen inhaltlichen Bezug des Protestgegenstands zum eingesetzten Mittel bzw. zum betroffenen Adressatenkreis ankomme.<sup>61</sup> Jedenfalls insofern werden die Fernziele also relevant, und im vorliegenden Kontext lässt sich mit guten Gründen ein solcher Bezug bejahen, da die Sitzblockaden ganz bewusst den Autoverkehr betreffen, der als eine der Hauptquellen des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes gilt.<sup>62</sup> So hat es auch das Amtsgericht Freiburg in seinem freisprechenden Urteil vom 21.11.2022 gesehen:<sup>63</sup> Das Gericht betont zunächst, dass ihm keine Bewertung zustehe, „ob das Anliegen der Demonstranten als nützlich und wertvoll oder als missbilligenswert eingeschätzt wird“. Dann aber wird festgehalten, dass die Verwerflichkeit entfallen könne,

---

<sup>58</sup> BVerfG, NJW 2002, 1031.

<sup>59</sup> Vgl. *D.O. Effer-Uhe*, Zivilrechtliche und strafrechtliche Notwehr gegen Nötigungshandlungen trotz fehlender Verwerflichkeit?, NJOZ 2023, 576, 579.

<sup>60</sup> Siehe *Kaspar* (Fn. 17), C 10.

<sup>61</sup> BVerfGE 104, 92; BVerfG, Beschl. v. 7.3.2011 – 1 BvR 388/05.

<sup>62</sup> Vgl. *Bayer* (Fn. 48). So auch *Zimmermann/Griesar* (Fn. 42), 407; *Busche* (Fn. 42), 106; *Dießner* (Fn. 46), 559.

<sup>63</sup> AG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 21.11.2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22.

wenn ein „Zusammenhang zwischen den ausgelösten Behinderungen und dem Versammlungsthema besteht“. Es sei „im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des Demonstrationsortes und der konkreten Ausgestaltung sowie der betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema“ habe. Der Kommunikationszweck sei bereits hier, und nicht erst bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Mit Bezug auf den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts wird dann ausgeführt:

„Dass der Angeklagte auf die – nach seinem Empfinden – Untätigkeit der Bundesregierung und die kommenden Einschränkungen des CO<sub>2</sub>-Verbrauchs in der gewählten Form einer Straßenblockade hinweist, ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geradezu eine direkte Verknüpfung von Mittel und Zweck. Den Autofahrern mit dem drastischen Mittel der Blockade die Endlichkeit des CO<sub>2</sub>-Budgets und die künftigen, schwerwiegenderen sowie verfassungsrechtlich gebotenen Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit aufzuzeigen, ist im Ergebnis [...] nicht als verwerflich anzusehen.“

Auch das Landgericht Berlin geht in seinem Beschluss vom 31.5.2023 von einem „sehr konkreten Bezug des Protestgegenstandes zum Straßenverkehr“ aus.<sup>64</sup> Im Ergebnis ähnlich – und ebenso überzeugend – argumentiert das Amtsgericht Tiergarten in seinem freisprechenden Beschluss vom 5.12.2022:<sup>65</sup> Es komme im Rahmen der Abwägung nicht darauf an, ob das Gericht selbst die Belange der Demonstrierenden für nützlich oder wertvoll erachte. Vielmehr sei auf die „objektiv [...] dringliche Lage bei gleichzeitig nur mäßigem politischem Fortschreiten unter Berücksichtigung namentlich der kommenden Generationen“ abzustellen, wie es das Bundesverfassungsgericht im Klima-Beschluss angemahnt habe. Im Ergebnis sei mit Blick auf die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und das eher geringe Gewicht der Beeinträchtigungen der Autofahrer:innen die Verwerflichkeit zu verneinen.

Zusammengefasst: Selbst wenn man „Gewalt“ hier bejaht, kann man unter Berücksichtigung der billigenswerten und gewichtigen Fernziele der Aktivist:innen und unter Einbezug verfassungsrechtlicher Wertungen mit guten Gründen zur Verneinung der Verwerflichkeit gelangen.<sup>66</sup> Wer die Verwerflichkeit dennoch bejaht, müsste zumindest anerkennen, dass man sich aufgrund der Nähe zur Tatbestandslosigkeit bzw. fehlenden Rechtswidrigkeit am unteren Ende des Spektrums des strafwürdigen Verhaltens bewegt.

---

<sup>64</sup> LG Berlin, Beschl. v. 31.5.2023 – 502 Qs 138/22.

<sup>65</sup> AG Tiergarten, NStZ 2023, 239.

<sup>66</sup> So auch Zimmermann/Griesar (Fn. 42), 407 f.; Homann (Fn. 38), 557. A.A. H.-H. Kühne/A. Kühne, Rechtfertigung durch Moral? Die „Letzte Generation“ und die Rettung der Welt, StV 2023, 560.

### III. Sanktionswahl und Strafzumessung

#### *A. Überblick über die analysierten Fälle*

Im Folgenden werden die Ergebnisse einer Analyse von insgesamt elf erstinstanzlichen Urteilen dargestellt, die allesamt die Konstellation von Sitzblockaden im Straßenverkehr durch Klima-Aktivist:innen betreffen. Es handelt sich dabei soweit ersichtlich um alle bis Anfang 2024 veröffentlichten Urteile, bei denen die Sanktionsentscheidung anhand der abgedruckten Urteilsgründe ausgewertet werden konnte. Selbstverständlich stellen diese Judikate nur eine (vermutlich eher kleine) Auswahl der bundesweit ergangenen Urteile dar, die keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben kann. Weitere und umfassendere Analysen einschließlich der in Zukunft zu erwartenden Urteile wären nötig. Offen ist auch die Frage, in wie vielen Fällen entsprechende Verfahren wegen Geringfügigkeit gemäß §§ 153 ff. StPO bzw. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden sind. Die Tatsache, dass vergleichbare Verfahren vereinzelt auch mit einem Freispruch geendet haben, spricht jedenfalls dafür, dass auch bereits auf der vorgelagerten Ebene von den Staatsanwaltschaften in manchen Fällen keine Anklage erhoben wurde, sondern viele Verfahren entweder nach § 170 Abs. 2 StPO oder eben nach §§ 153 ff. StPO eingestellt worden sind.

Die elf Urteile setzen sich aus zehn Entscheidungen von Amtsgerichten und der bereits mehrfach erwähnten Berufungsentscheidung des Landgerichts Berlin in Bezug auf eine Entscheidung des Amtsgerichts Tiergarten zusammen, in der die Verurteilung wegen Nötigung bestätigt wurde. Die Fälle wurden in fünf verschiedenen Bundesländern entschieden: dreimal vom Amtsgericht Freiburg, zweimal vom Amtsgericht München sowie je einmal von den Amtsgerichten Flensburg, Frankfurt am Main, Heilbronn, Stuttgart-Bad Cannstatt und Tiergarten sowie vom Landgericht Berlin.

#### *B. Rechtlicher Rahmen*

Der Strafraum des Grunddelikts der Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB) sieht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. In besonders schweren Fällen erhöht sich der Strafraum nach § 240 Abs. 4 StGB auf sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe.

Die Auswahl zwischen Geld- und Freiheitsstrafe (Strafzumessung im weiteren Sinne) ist vom Gericht nach Maßgabe von § 47 StGB vorzunehmen; danach gilt im Bereich der Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten ein Vorrang der Geldstrafe, es sei denn, es liegen „besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen“ vor, welche „die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung“ erforderlich machen. Welche „besonderen Umstände“ dies sind, wird vom Gesetzgeber nicht näher umschrieben.

Die Bemessung der Höhe der Strafe (Strafzumessung im engeren Sinne) muss innerhalb des eröffneten Strafrahmens anhand der – ebenfalls nicht besonders klaren – Vorgaben von § 46 StGB erfolgen.<sup>67</sup> Die „Schuld“ wird in § 46 Abs. 1 S. 1 StGB als „Grundlage“ für die Strafzumessung bezeichnet, womit die Unschärfen des seit jeher umstrittenen Schuldbegriffs in das Strafzumessungsrecht transportiert werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 2 StGB soll daneben auch der spezialpräventive Aspekt der „Wirkungen“ der Strafe auf den Täter relevant sein; gleiches gilt für die hier nicht explizit erwähnte, aber in anderen Vorschriften wie dem eben genannten § 47 StGB als Strafzweck vorausgesetzte „Verteidigung der Rechtsordnung“, die einen generalpräventiven Aspekt darstellt. In § 46 Abs. 2 StGB ist ein recht heterogener (nicht abschließender) Katalog von Strafzumessungsfaktoren genannt, deren Zuordnung zur „Schuld“ bzw. zu präventiven Belangen oft nicht eindeutig vorgenommen werden kann und der auch keine Priorisierung oder Hierarchisierung von Aspekten erkennen lässt. Auch hier bleibt also vieles den Gerichten überlassen, einschließlich der Bestimmung und Gewichtung der für relevant gehaltenen Strafzumessungskriterien. Zu erwähnen ist schließlich noch das Doppelverwertungsverbot in § 46 Abs. 3 StGB. Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestands sind, dürfen danach bei der Strafzumessung nicht (erneut) berücksichtigt werden.

### C. Sanktionswahl

In den elf hier untersuchten Fällen wurden von den Gerichten in neun Verfahren Geldstrafen verhängt. Die Anzahl der Tagessätze, welche die Tat- und Schuldschwere widerspiegelt, bewegte sich zwischen 25 und 60 Tagessätzen, also im unteren Schwerebereich, der einer Freiheitsstrafe von circa einem Monat bis zwei Monaten entspricht. Die Tagessatzhöhe, die am täglich verfügbaren Einkommen orientiert ist, bewegte sich in einem Spektrum von zehn bis 80 Euro, was auf einen Täterkreis mit eher geringem bis mittlerem Einkommen hinweist.

Eine bloße Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß §§ 59 ff. StGB, bei der die Geldstrafe zunächst nur festgesetzt wird, dann aber auf die Vollstreckung während einer festgelegten Bewährungszeit vorläufig verzichtet wird, wurde in drei Fällen ausdrücklich erwogen, im Ergebnis aber jeweils abgelehnt.<sup>68</sup> Alle drei Gerichte verwiesen übereinstimmend auf die nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderliche Prognose, dass vom Betroffenen keine Straftaten mehr zu erwarten seien. Diese konnte in den zugrundeliegenden Fällen nicht bejaht werden, da sämtliche Angeklagten ausdrücklich mitgeteilt hatten, dass sie auch in

---

<sup>67</sup> Siehe dazu *Kaspar* (Fn. 17), C 11 ff.

<sup>68</sup> AG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 28.3.2023 – 23 Cs 451 Js 15439/22; AG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 13.12.2022 – 32 Cs 450 Js 18115/22; AG Flensburg, Urt. v. 6.7.2023 – 430 Cs 107 Js 4027/23.

Zukunft die Teilnahme an entsprechenden Blockaden nicht ausschließen könnten.<sup>69</sup> Der Überzeugungstäter, der dies freimütig äußert, wird an dieser Stelle also (nach der Logik des spezialpräventiven Kriteriums der Rückfallgefahr durchaus konsequenterweise) schlechter gestellt als „normale“ (schweigende) Täter.

In zwei Fällen wurde die Anwendung von Jugendstrafrecht bei heranwachsenden Angeklagten gemäß § 105 Abs. 1 JGG diskutiert. Während das Landgericht Berlin bei dem angeklagten 20-jährigen Klimaaktivisten weder eine Reifeverzögerung noch eine Jugendverfehlung erkennen konnte und daher zur Anwendung von allgemeinem Strafrecht kam,<sup>70</sup> zog das Amtsgericht Tiergarten Jugendstrafrecht heran.<sup>71</sup> Es sei nicht auszuschließen, dass beim 20-jährigen Angeklagten, der erst kurz zuvor sein Studium aufgenommen hatte und dort mit der Klimaschutzbewegung in Kontakt gekommen war, „jugendtypische dynamische Entwicklungs- und Reifeprozesse wirksam waren“. Das Gericht verhängte hier eine Arbeitsauflage gemäß § 15 JGG in Höhe von 60 Stunden.

In zwei Verfahren erfolgte eine Verurteilung zu Freiheitsstrafen. Das Amtsgericht Heilbronn<sup>72</sup> verhängte gegen zwei von fünf Angeklagten eine Freiheitsstrafe von zwei bzw. drei Monaten. Bei beiden Betroffenen war entscheidend, dass sie bereits mit vergleichbaren Straftaten aufgefallen waren. Auch hatten beide bekundet, dass sie „keine Strafe der Welt“ von der Begehung weiterer vergleichbarer Taten abhalten könne. Einer der Angeklagten gab dabei (offenbar in Unkenntnis der drohenden Ersatzfreiheitsstrafe) an, mittellos zu sein, so dass ihn eine Geldstrafe ohnehin nicht treffe. Für beide Angeklagte sah das Gericht vor diesem Hintergrund „besondere Umstände“ im Sinne von § 47 StGB, die auch unter Berücksichtigung des Übermaßverbots eine Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich machen. Mit ähnlicher Argumentation wurde dann auch die Aussetzung zur Bewährung gemäß § 56 StGB verneint. Außerhalb des Strafvollzugs sei „die Wahrscheinlichkeit künftigen straffreien Verhaltens nicht größer als diejenige neuer Straftaten“. Bei beiden Angeklagten sei „mit weiteren gleichgelagerten Straftaten jederzeit zu rechnen“, sodass eine „Einwirkung auf sie mittels des Strafvollzugs als einzig zur Verfügung stehendes Mittel anzusehen“ sei. Dabei handelt es sich zwar um eine vertretbare Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, bei der aber die

---

<sup>69</sup> Im Fall der Sachbeschädigung durch einen Klimaaktivisten wurde vom AG Lüneburg, Urt. v. 12.4.2022 – 15 Ds 186/21, der Weg über §§ 59 ff. StGB gewählt; hier sah man (anhand der Aussagen des Angeklagten) keine entsprechende Rückfallgefahr.

<sup>70</sup> LG Berlin, BeckRS 2023, 6800.

<sup>71</sup> AG Tiergarten, Urt. v. 30.8.2022 – (422 Cs) 231 Js 1831/22 (11/22) Jug, teilweise abgedruckt in NSTZ 2023, 242.

<sup>72</sup> AG Heilbronn, Urt. v. 6.3.2023 – 26 Ds 16 Js 4813/23.

Frage im Raum steht, ob diese „Einwirkung“ durch kurze Inhaftierung irgendeinem sinnvollen Zweck dient.<sup>73</sup>

Das Amtsgericht Frankfurt am Main<sup>74</sup> verhängte gegen die beiden Angeklagten sogar eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten, wobei durch das Überschreiten der Sechs-Monats-Grenze keine „besonderen Umstände“ im Sinne von § 47 StGB dargelegt werden mussten. Aufgrund der Tatsache, dass eine Vielzahl von Autofahrern über mehrere Stunden genötigt worden sei, wurde sogar ein „besonders schwerer Fall“ der Nötigung gemäß § 240 Abs. 4 StGB angenommen, also von einem Strafraumen von mindestens sechs Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe ausgegangen. Es handle sich hier um „erheblich gesteigertes Unrecht“. Diese Einschätzung war offenbar den besonderen Umständen des Falls geschuldet, handelte es sich doch nicht um eine herkömmliche Sitzblockade. Vielmehr hatten sich die Aktivist:innen über der Autobahn von einer Brücke abgeseilt, was nach Ansicht des Gerichts zu einer abstrakten Lebensgefährdung anderer Verkehrsteilnehmer geführt hatte.<sup>75</sup> Zwar wurde ein Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB bejaht; dieser wurde allerdings als vermeidbar eingestuft und zugleich von der Möglichkeit einer Strafraummilderung abgesehen. Anders als im Fall des Amtsgerichts Heilbronn wurden die Haftstrafen dann allerdings jeweils gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt. Es sei „davon auszugehen, dass die Verhängung einer Bewährungsstrafe und der drohende Bewährungswiderruf ausreichend und dazu geeignet sind, die Angeklagten von weiteren Straftaten abzuhalten“.

#### D. Strafzumessungserwägungen

Bei den Strafzumessungserwägungen zeigen sich zunächst im Hinblick auf die auch sonst üblicherweise angelegten Kriterien<sup>76</sup> ganz ähnliche Muster. Strafmildernd werden Geständnisse sowie bislang fehlende strafrechtliche Vorbelastung gewertet. Umgekehrt werden einschlägige Vortaten bzw. Vorstrafen deutlich strafscharfend berücksichtigt. Auch der Umstand, dass von der Nötigung eine Vielzahl von Personen betroffen wurde, wird regelmäßig zu Lasten der Angeklagten gewertet.

Besonders interessant (und zum Teil auch problematisch) werden die Strafzumessungserwägungen dort, wo sie sich nicht auf diese gängigen und anerkannten Kriterien beziehen, sondern die spezifische Situation der Klimaproteste in den Blick nehmen. Was die politische Motivation der Aktivist:innen

---

<sup>73</sup> Zur Kritik siehe auch *F. Wenglarczyk/J. Wolf*, Warum Haftstrafen für „Klima-Kleber“ die falsche Antwort sind, Verfassungsblog v. 2.5.2023, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/warum-haftstrafen-fur-klima-kleber-die-falsche-antwort-sind/>.

<sup>74</sup> AG Frankfurt am Main, Urt. v. 13.5.2022 – 901 Ds 6120 Js 248353/20.

<sup>75</sup> Zu Recht kritisch angesichts des insgesamt dennoch eher geringen Unrechtsgehalts *Lund* (Fn. 39), 200.

<sup>76</sup> Siehe dazu mit Nachweisen aus der empirischen Forschung *Kaspar* (Fn. 17), C 16.

und deren konkrete Umsetzung im Wege einer Sitzblockade angeht, fällt die Bewertung ambivalent aus, zum Teil sogar innerhalb eines Urteils. Nicht alle Ausführungen sind überzeugend, auch wenn man zugrunde legt, dass die „Motive und Beweggründe“ ein anerkannter, in § 46 Abs. 2 StGB ausdrücklich genannter Strafzumessungsfaktor sind, dessen Bewertung in beide Richtungen (also strafschärfend oder strafmildernd) gehen kann.

Strafmildernd gewertet wird vom Amtsgericht Freiburg etwa der Umstand, dass die Öffentlichkeit auf den Klimaschutz aufmerksam gemacht werden sollte. Es sei besonders zu berücksichtigen, dass der Täter aufgrund der „Unfähigkeit der Politik in Sachen Klimaschutz“ verzweifelt gewesen sei und sich „völlig zu Recht“ Sorgen um die Zukunft seiner Kinder gemacht habe.<sup>77</sup> Das Amtsgericht Heilbronn wertet es strafmildernd, dass das Motiv der Aktivist:innen „ein für die Allgemeinheit wichtiges Thema“ gewesen sei und sie „mittels ihrer Banner dafür sorgten, den Sinn ihrer Aktion zu verdeutlichen“.<sup>78</sup> In ähnlicher Weise wird es vom Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt positiv gewürdigt, dass das „kommunikative Anliegen der Blockade im Interesse der Allgemeinheit nämlich des Klimaschutzes gelegen“ habe,<sup>79</sup> und vom Amtsgericht München, dass die Angeklagten die Blockaden „zur Erreichung billigenwerter Ziele durchgeführt haben, nämlich zum Zwecke der Erregung medialer Aufmerksamkeit für ihr nachvollziehbares Anliegen, der unverzüglichen Einleitung nachhaltiger Maßnahmen gegen den Klimawandel“.<sup>80</sup>

Eine andere, nämlich ambivalente Bewertung des Vorgangs mit letztlich stark negativer Konnotation findet sich dagegen im Urteil des Landgerichts Berlin.<sup>81</sup> Das Gericht hält dem Angeklagten zunächst zugute, dass er gehandelt habe, „um Aufmerksamkeit für die durch den Klimawandel verursachten erheblichen Schäden für die Menschheit, den Planeten und künftige Generationen zu erzeugen und dem Phänomen dadurch entgegenzuwirken“. Er habe „aus einer ehrlichen Sorge um die Zukunft des Planeten gehandelt“ und sei davon überzeugt gewesen, dass auch von der Bundesregierung bzw. dem Bundesgesetzgeber „weitergehende Schritte unternommen werden müssen, um den Klimawandel aufzuhalten“. Dem wird dann aber strafschärfend gegenüber gestellt, dass der Angeklagte „grundlegende Regelungen eines demokratischen Rechtsstaates bewusst ignoriert“ habe. Er habe sich

„selbst ermächtigt, um ein vermeintlich oder tatsächlich hochstehendes Ziel mit Gewalt und auf Kosten anderer durchzusetzen. Er steht aber – wie jeder andere auch – nicht über dem Gesetz. Selbstjustiz darf in einem Rechtsstaat von niemandem ausgeübt werden und das

---

<sup>77</sup> AG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 28.3.2023 – 23 Cs 451 Js 15439/22.

<sup>78</sup> AG Heilbronn, Urt. v. 6.3.2023 – 26 Ds 16 Js 4813/23.

<sup>79</sup> AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urt. v. 30.1.2023 – 3 Cs 244 Js 98266/22.

<sup>80</sup> AG München, Urt. v. 30.11.2022 – 864 Ds 113 Js 200103/22; vgl. auch AG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 22.11.2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22, wonach der Hintergrund „ein kommunikatives, die Öffentlichkeit angehendes Anliegen“ sei.

<sup>81</sup> LG Berlin, Urt. v. 18.1.2023 – 518 Ns 31/22.

Recht des Stärkeren, Lauteren, Radikaleren usw. darf sich nicht durchsetzen. Mit seinem Verhalten hat der Angeklagte den Rechtsstaat als solchen, wenn auch vielleicht nur in einem kleinen Rahmen, in Frage gestellt, und damit eine letztlich undemokratische, rechtsfeindliche Grundhaltung offenbart.“

Das Gericht habe berücksichtigt, dass es dem Angeklagten „an sich um ein nachvollziehbares, an sich nicht verwerfliches Anliegen ging, auch wenn er dies mit einem Mittel verfolgte, das eine tiefe Abneigung gegenüber demokratischen Prinzipien“ ausgedrückt habe. In ähnlicher Weise sieht es das Amtsgericht Frankfurt am Main als strafscharfend an, dass die Angeklagten bereit waren,

„zur Gewinnung medialer Aufmerksamkeit und zur Durchsetzung ihrer politischen Interessen unter Missachtung der demokratischen Grundordnung eine Vielzahl von Personen in Lebensgefahr zu bringen und durch einen Verkehrsstau für einige Stunden zu behindern, anstelle eine der vielen legalen Möglichkeiten des Protests mit weniger Beeinträchtigungen für Dritte zu nutzen“.

Weiter heißt es:

„Die Aktivist:innen nehmen zwar für sich die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Anspruch und berufen sich auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, versuchen jedoch gleichzeitig rechtsstaatswidrig ihre eigene politische Meinung zwangsweise auf Kosten Dritter durchzusetzen und bringen damit die Missachtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zum Ausdruck“.<sup>82</sup>

Das Amtsgericht Tiergarten<sup>83</sup> wiederum wertet es strafscharfend, dass der Angeklagte „in nicht unerheblichem Maße und gezielt mit den Mitteln der Gewaltausübung eine Vielzahl von Dritten an der Betätigung ihrer grundgesetzlich geschützten Handlungsfreiheit gehindert“ habe.

### E. Diskussion

Dass die Gerichte (sofern man eine Strafbarkeit bejaht) überwiegend zur Geldstrafe gegriffen haben, ist konsequent, wenn man die Wertung des § 47 StGB berücksichtigt, also den Vorrang der Geldstrafe vor der *ultima ratio* Freiheitsstrafe, die hier angesichts einer regelmäßig eher geringen Tat- und Schuld schwere nicht angemessen erscheint. Dennoch kamen einige Gerichte zur Verhängung von Freiheitsstrafen, was sich innerhalb des weiten rechtlichen Rahmens bewegt, der den Gerichten eröffnet ist. Das System sieht vor allem auch die Berücksichtigung spezialpräventiver Aspekte vor, so dass eine hohe Rückfallgefahr, die hier bei vielen Angeklagten vorlag, zur Begründung einer Freiheitsstrafe herangezogen werden kann. Allerdings zeigt sich hier eine der oben erwähnten nicht befriedigend gelösten „Grundlagenfragen“: Wird auch die „Tatschuld“, die ja das zentrale Strafzumessungskriterium sein soll, durch eine

---

<sup>82</sup> AG Frankfurt am Main, Urt. v. 13.5.2022 – 901 Ds 6120 Js 248353/20.

<sup>83</sup> AG Tiergarten, Urt. v. 30. 8.2022 – (422 Cs) 231 Js 1831/22 (11/22) Jug.



Vorstrafenbelastung und eine hohe Rückfallgefahr erhöht? Oder können die in der Praxis üblichen darauf gestützten und zum Teil drastischen Strafzuschläge allein auf die Spezialprävention zurückgeführt werden? Müsste es in einem Tatstrafrecht nicht eine (idealerweise gesetzlich geregelte) „Deckelung“ für die strafschärfende Wirkung der Rückfallgefahr geben, und zwar sowohl für die Strafzumessung im engen Sinne als auch für den Übergang von Geld- zu Freiheitsstrafe? Im Ergebnis könnte das dazu führen, dass in einem Fall geringer Tat- und Schuldschwere trotz Rückfallgefahr (die sich hier ja auf vergleichbare, also erneut eher geringfügige Taten beziehen wird!) keine kurze Freiheitsstrafe verhängt werden darf, deren Eignung, auf den Täter sinnvoll „einzuwirken“ ohnehin äußerst zweifelhaft ist. An solchen gesetzlichen „Leitplanken“, um die Strafzumessung in etwas vorhersehbarere Bahnen zu lenken, fehlt es nahezu vollständig. Ein ähnliches Problem stellt sich bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß §§ 59 ff. StGB. Diese wäre an sich eine salomonische Lösung, um dem eher geringen Unrechts- und Schuldgehalt der hier vorliegenden Taten (sofern man von einer Strafbarkeit ausgeht) Rechnung zu tragen.<sup>84</sup> Sobald man aber – wie der Gesetzeswortlaut – die Rückfallgefahr als hartes Ausschlusskriterium formuliert, verbaut man sich diesen Lösungsweg ohne Not.

Was die Strafzumessungserwägungen angeht fällt zunächst auf, dass keines der Gerichte dabei den oben formulierten Gedanken explizit aufgreift, dass eine Nähe zur Tatbestandslosigkeit bzw. Rechtfertigung für eher geringes verwirklichtes Unrecht und damit für eine milde Strafe spricht. Das kann verschiedene Gründe haben: Entweder die Gerichte haben dies berücksichtigt (und unter anderem deswegen zu eher geringen Strafen gegriffen), ohne dies ausdrücklich in die Begründung aufzunehmen. Ein weiterer Grund könnte sein, dass die Gerichte hier gar keine Nähe zur Tatbestandslosigkeit bzw. Rechtfertigung gesehen haben, sondern (angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nachvollziehbar) klare Fälle von verwerflicher Anwendung von „Gewalt“. Drittens ist denkbar, dass die Gerichte hier zwar bisweilen einen Grenzfall angenommen haben, aber die Prämisse ablehnen, dass dieser Umstand strafzumessungsrelevant ist, etwa, weil man von einer stärkeren (auch inhaltlichen) Trennung von materieller Strafbarkeit und Strafzumessung ausgeht.

Dass die Gerichte bei der Strafzumessung regelmäßig auf die Tatfolgen, die Vorstrafenbelastung sowie die Frage eines Geständnisses abstellen, war zu erwarten und deckt sich mit empirischen Erkenntnissen zu den auch sonst dominanten Strafzumessungsfaktoren.<sup>85</sup> Das ist nicht zu beanstanden. Die von manchen Gerichten vorgenommenen Strafschärfungen aufgrund der konkreten

---

<sup>84</sup> Darauf verweist (neben anderen Möglichkeiten einer milden Sanktionierung) auch *Rönnau* (Fn. 44), 115, allerdings ohne Erörterung der Voraussetzungen von § 59 StGB.

<sup>85</sup> Nachweise bei *Kaspar* (Fn. 17), C 16.

Vorgehensweise der Klima-Aktivist:innen sind dagegen zweifelhaft. Es überzeugt nicht, den Aktivist:innen, die sich richtigerweise auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit berufen können, einerseits billigenwerte Ziele zu attestieren, ihnen dann aber zugleich strafscharfend (!) vorzuhalten, dass sie dabei in Rechte Dritter eingegriffen oder keine legalen Mittel verwendet haben. Letztlich sind die verwendeten Begrifflichkeiten (einschließlich des Vorwurfs, gegen die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ verstoßen oder gar „Selbstjustiz“ geübt zu haben) bei nüchterner Betrachtung nichts weiter als reichlich übertriebene und skandalisierende Paraphrasierungen der schlichten Tatsache, dass sich Personen zur Betonung ihrer politisch-gesellschaftlichen Ziele nach Ansicht des Gerichts strafbar gemacht haben. Letzteres kann aber nicht ernsthaft strafscharfend gewertet werden, weil es jeden Fall betrifft, in dem Strafe zugemessen werden muss. Jeder Ladendieb bereichert sich auf Kosten anderer und verstößt dabei gegen Rechtsnormen, betreibt also (in der fragwürdigen Terminologie des Landgerichts Berlin bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main) „Selbstjustiz“ bzw. verhält sich „rechtsstaatswidrig“. Niemand käme auf die Idee, diesen Umstand strafscharfend zu werten. Warum es Personen nun aber zum Nachteil gereichen soll, dass sie im Rahmen ihrer Grundrechtsausübung zur Verfolgung verfassungsrechtlich anerkannter und billigenwerter Ziele (zumindest nach Ansicht des Gerichts) gegen Strafgesetze verstoßen haben, erschließt sich nicht. Die Strafbarkeit als solche strafscharfend heranzuziehen wäre offensichtlich ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot aus § 46 Abs. 3 StGB; gleiches gilt für den Umstand, dass manche Gerichte (wie besonders deutlich das Amtsgericht Tiergarten<sup>86</sup>) strafscharfend berücksichtigen, dass hier mit „Gewalt“ vorgegangen und in Rechte von Dritten eingegriffen wurde. Beides ist schon Bestandteil des gesetzlichen Tatbestands des § 240 Abs. 1 StGB und darf daher bei der Strafzumessung keine Rolle spielen.

#### IV. Fazit

Volle Härte oder volles Verständnis für die Klima-Aktivist:innen? Das war die Ausgangsfrage. Die Analyse der Urteile hat gezeigt, dass die Unterschiede und Diskrepanzen nicht ganz so extrem ausfallen, wie man es hätte erwarten können. Das gilt jedenfalls für die Rechtsfolgenseite, wo maximal zu einer (zur Bewährung ausgesetzten) Freiheitsstrafe von sieben Monaten bzw. zu zwei- und dreimonatigen Vollzugsstrafen gegriffen wurde. Härte ja, aber angesichts eines bis zu drei bzw. (bei § 240 Abs. 4 StGB) sogar bis zu fünf Jahren reichenden Strafrahmens bestand hier durchaus noch „Luft nach oben“.

---

<sup>86</sup> AG Tiergarten, Urt. v. 30. 8.2022 – (422 Cs) 231 Js 1831/22 (11/22) Jug.

Eklatant sind die Unterschiede bei der Frage, ob sich die Aktivist:innen bei ihren Sitzblockaden überhaupt strafbar gemacht haben. Hier drängt sich der Eindruck auf, dass insbesondere die Beurteilung der „Verwerflichkeit“ des Verhaltens als recht offene Wertungsfrage (trotz der vom Bundesverfassungsgericht formulierten Abwägungsparameter) von der Grundhaltung der entscheidenden Richter:innen geprägt war: Sieht man den Protest wohlwollend, auch im Licht des Verfassungsrechts und damit nicht nur mit Blick auf Art. 5 und Art. 8 GG, sondern auch auf Art. 20a GG in seiner Akzentuierung durch den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts? Oder attestiert man den Handelnden eine rechtsstaatsfeindliche Gesinnung und ein gegen die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ verstoßendes Verhalten bzw. „Selbstjustiz“, was dann sogar strafschärfend zu berücksichtigen ist? Letzteres kann nicht überzeugen, auch und gerade vor dem Hintergrund des Doppelverwertungsverbots. Bezieht man die (in einem objektiven Sinn) billigen Ziele und Motive der Aktivist:innen im gebotenen Umfang in die Abwägung ein, wird in vielen Fällen die Verwerflichkeit richtigerweise abzulehnen sein. Nach hier vertretener Ansicht sind Sitzblockaden, bei denen man auf aktive Gegenwehr verzichtet, sogar schon mangels Vorliegens von „Gewalt“ straflos. Weder die Tatsache, dass man sich festklebt, noch die Tatsache, dass mehrere Reihen von Autos zum Anhalten gezwungen werden, kann zur Begründung von „Gewalt“ genügen.

Was bleibt ist die (nicht neue) Erkenntnis, dass die Richter:innen nicht der bloße „Mund“ des Gesetzes im Sinne von *Montesquieu* sind, sondern selbst Recht schaffen, indem sie unbestimmte Rechtsbegriffe auslegen und mit Leben füllen – hier etwa die „Verwerflichkeit“ gemäß § 240 Abs. 1 StGB sowie die „Schuld“ gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 StGB. Letztlich geht es um das ewige Spannungsverhältnis von Rechtssicherheit und gesetzlicher Bestimmtheit auf der einen und Einzelfallgerechtigkeit auf der anderen Seite, das nie ganz befriedigend aufgelöst werden kann. Zumindest wäre etwas mehr Problembewusstsein auf Seiten des Gesetzgebers nötig, so dass (zu) unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln im Strafrecht in Zukunft vermieden bzw. durch präzisere und leichter subsumierbare Begriffe ersetzt werden. Auch sollte das Petition des Bundesverfassungsgerichts stärker beachtet werden, dass bei unbestimmten Begriffen eine restriktive Auslegung angezeigt ist<sup>87</sup> – das gilt hier vor allem für die „Verwerflichkeit“. Drittens sollten die Regeln über die Strafzumessung präzisiert werden, gerade was die Bedeutung der Strafzwecke sowie die Gewichtung einzelner Strafzumessungsfaktoren angeht. Insbesondere gilt es die in der Praxis sehr große Bedeutung der Vorstrafenbelastung bzw. der Rückfallgefahr durch entsprechende Regelungen einzuhegen, einen Vorschlag dazu habe ich in meinem Gutachten auf dem 72. Deutschen Juristentag formuliert.<sup>88</sup>

---

<sup>87</sup> Siehe (zur Untreue gemäß § 266 StGB) BVerfGE 126, 170.

<sup>88</sup> Siehe *Kaspar* (Fn. 17), C 104 ff.

Letztlich wird es aber stets bei Spielräumen für die Gerichte bleiben und auch bleiben müssen. Es ist kein vorzugswürdiger Weg, die Strafzumessung zu mathematisieren oder ihr ein starres Korsett aus Strafzumessungsrichtlinien zu verpassen.<sup>89</sup> Umso mehr gilt es dann aber, für ein entsprechendes kritisches Bewusstsein der Strafrichter:innen zu sorgen, für das sprichwörtliche „schlechte Gewissen“ im Sinne von *Gustav Radbruch*, das zum Maßhalten beim Einsatz der staatlichen Strafe zwingt. Auch wenn es vielfach bestritten wird: Bei Grenzfällen und offenen Wertungsfragen ist vor dem Hintergrund der bekannten Unzulänglichkeiten und Kollateralschäden der staatlichen Strafe im Zweifel gegen sie zu entscheiden – *in dubio pro libertate*.<sup>90</sup>

---

<sup>89</sup> Siehe auch insofern *Kaspar* (Fn. 17), C 76 ff.

<sup>90</sup> Siehe dazu *J. Kaspar*, *Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht* (2014), 152.